Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(28.5.1974) Drucksache 8/971

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

**BREMISCHE BÜRGERSCHAFT**
Landtag
8. Wahlperiode

**Drucksache 8 / 971**
28. 05. 74

## Mitteilung des Senats

**Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht**

Die Regierungschefs der Länder haben am 20. Dezember 1973 den als Anlage 1 beigefügten Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) unterzeichnet.

Er soll den bis heute geltenden Staatsvertrag, der am 30. Oktober 1969 von den Ministerpräsidenten unterzeichnet wurde, ablösen (Anlage 2). Durch ihn konnte das Ziel, die Fernkursteilnehmer vor unkorrekten Geschäftspraktiken und qualitativ minderwertigen Fernlehrgängen zu schützen, nur zum Teil erreicht werden.

Durch den neuen Staatsvertrag kann der Schutz von Fernkursteilnehmern durch eine wirksame Überprüfung von Fernkursen erheblich verbessert werden.

Insbesondere wird das ermöglicht durch erhöhte Anforderungen bei der Eignungsprüfung (Artikel 4 und 5) und durch die Möglichkeit, Fernkurse von Amts wegen zu überprüfen (Artikel 2 Absatz 2), wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Weiter werden Aufgaben nach § 3 Absatz 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAFöG) auf die ZFU übertragen (Artikel 2 Absatz 4).

In Zukunft kann die ZFU nicht nur wie bisher lediglich Auskünfte über positive Überprüfungsergebnisse erteilen, sondern sie ist nunmehr auch berechtigt, mitzuteilen, daß der Nachweis der Eignung nicht erbracht worden ist (Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4).

Als weitere wesentliche Änderung ist die gebühren**freie** Überprüfung anzuführen (Artikel 6). Die Gebührenfreiheit und der Wegfall des Auslagenersatzes ist erforderlich, weil die Zentralstelle künftig auch von Amts wegen überprüft und darüber hinaus bei zahlreichen Überprüfungen als die „vom Land bestimmte zuständige Behörde" gemäß § 3 Abs. 2 BAFöG tätig wird; für Zwecke des BAFöG dürfen Gebühren nicht erhoben werden. Außerdem wird dadurch nunmehr eine Gleichstellung mit dem Überprüfungsverfahren des Bundesberufsbildungsforschungsinstituts erreicht, da der Bund die in seine Zuständigkeit fallenden berufsbildenden Fernkurse seither schon gebührenfrei überprüft hat.

Der nicht durch eigene Einnahmen der ZFU gedeckte Finanzbedarf wird von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel (2/3 nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs, 1/3 nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen) aufgebracht.

Auf der Grundlage des Haushaltsplanes 1974 der ZFU hat Bremen danach rd. 13 000 DM zu zahlen; davon entfallen ca. 2600 DM auf die Einführung der Gebührenfreiheit für die Überprüfung von Fernkursen.

Die Deputation für Bildung hat auf ihrer Sitzung am 17. Januar 1974 vom Abschluß des neuen Staatsvertrages zustimmend Kenntnis genommen.

Die Finanzdeputation hat auf ihrer Sitzung am 19. April ebenfalls zustimmend vom Abschluß des Staatsvertrages Kenntnis genommen.

**Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), das nachstehende Gesetz zu beschließen.**

## Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### Artikel 1

(1) Dem am 20. Dezember 1973 von dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland und dem Land Schleswig-Holstein unterzeichneten Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

### Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 12 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzumachen.

**Anlage 1**

## Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

schließen nachstehenden Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht:

### Artikel 1

(1) Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen errichtet die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (Zentralstelle) als Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Sitz der Zentralstelle ist Köln.

### Artikel 2

(1) Aufgabe der Zentralstelle ist,

1. Fernkurse, die in einem der vertragschließenden Länder durchgeführt oder vertrieben werden, nach Artikel 5 zu überprüfen;
2. die Entwicklung des Fernunterrichtswesens zu beobachten und durch Empfehlungen und Anregungen zu fördern;
3. die Länder in Fragen des Fernunterrichts und des Prüfungsverfahrens für Fernunterrichtsteilnehmer zu beraten;
4. Auskünfte über Fernkurse zu erteilen.

(2) Fernkurse werden auf Antrag überprüft. Im Falle eines öffentlichen Interesses können Fernkurse auch von Amts wegen überprüft werden; dies gilt nicht für Fernkurse, die unter der Mitverantwortung eines Kultusministers oder -senators entstanden sind oder veranstaltet werden.

(3) Fernkurse im Sinne dieses Vertrages sind nichtstaatliche Lehrgänge, die ausschließlich oder überwiegend durch Fernunterricht mit Hilfe von Schrift-, Bild- oder Tonmaterial auf Prüfungen vorbereiten, die mindestens in einem Land in den Zuständigkeitsbereich des Kultusministers (-senators) fallen.

(4) Die Zentralstelle ist für die vertragschließenden Länder zuständige Landesbehörde gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Soweit sie diese Aufgaben wahrnimmt, liegt ein öffentliches Interesse im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 vor.

**Artikel 3**

(1) Der Zentralstelle gehört je ein Vertreter der vertragschließenden Länder an. Der Kultusminister (-senator) jedes vertragschließenden Landes entsendet einen Beamten seines Geschäftsbereichs für die Dauer von drei Jahren und benennt dessen ständigen Stellvertreter.

(2) Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen beruft auf Vorschlag der Kultusminister (-senatoren) der Länder aus dem Kreis der gemäß Absatz 1 entsandten Beamten den Vorsitzenden der Zentralstelle für die Dauer von drei Jahren. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Die Sitzungen der Zentralstelle finden nach Bedarf statt. Die Zentralstelle ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach Absatz 1 benannten Vertreter oder ständigen Stellvertreter anwesend ist.

(4) Beschlüsse der Zentralstelle werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Zentralstelle erhält eine Geschäftsstelle, deren Leiter der Kultusminister Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit den Kultusministern (-senatoren) der anderen Länder beruft und entläßt.

(6) Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen erläßt im Benehmen mit den Kultusministern (-senatoren) der anderen Länder eine Geschäftsordnung.

**Artikel 4**

(1) Jeder Veranstalter oder Träger von Fernkursen ist berechtigt, einen Antrag auf Überprüfung eines Fernkurses durch die Zentralstelle zu stellen; dem schriftlichen Antrag sind beizufügen:

1. die Unterlagen über den Fernkurs, auf den sich die Überprüfung erstrecken soll;
2. Angaben über Art und Umfang von Korrekturen der eingesandten Arbeiten der Fernlehrgangsteilnehmer;
3. gegebenenfalls Angaben über Form, Inhalt und Umfang vom Antragsteller durchgeführter Zwischen- und Abschlußprüfungen;
4. Angaben über Ausbildungsgang, Prüfungen, Tätigkeiten derjenigen Personen, die Lösungen und Ausarbeitungen der Fernlehrgangsteilnehmer begutachten, verbessern oder prüfen oder die Teilnehmer fachlich beraten, sowie gegebenenfalls über diejenigen Personen, die den vorgesehenen unmittelbaren Unterricht erteilen;
5. die Vertragsbedingungen, die für den zu überprüfenden Fernkurs gelten;
6. eine Erklärung darüber, daß sich der Antragsteller verpflichtet,
   a) jede Änderung der in Nummer 1 bis 5 gemachten Angaben unverzüglich der Zentralstelle mitzuteilen;
   b) jederzeit auf Anfrage der Zentralstelle alle Auskünfte über den überprüften Fernkurs vollständig und in angemessener Frist zu erteilen, die für die Überprüfung notwendig sind;
   c) Beauftragten der Zentralstelle während der üblichen Geschäfts- und Unterrichtszeiten die Besichtigung des Instituts und die Teilnahme am unmittelbaren Unterricht zu gestatten;
   d) jährlich eine Verlaufsstatistik vorzulegen.

(2) Die Zentralstelle kann weitere Unterlagen und Auskünfte verlangen, sofern die in Absatz 1 genannten Unterlagen für die Entscheidung nicht ausreichen.

(3) Ist die Überprüfung gemäß Artikel 2 Abs. 2 von Amts wegen eingeleitet worden, so ist der Veranstalter oder Träger aufzufordern, der Zentralstelle oder einem Beauftragten die für die Beurteilung der Eignung des Fernkurses erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie während der üblichen Geschäfts- und Unterrichtszeiten die Besichtigung des Instituts und die Teilnahme am unmittelbaren Unterricht zu gestatten. Kommt er dieser Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist nach,

so kann festgestellt werden, daß der Nachweis für die Eignung des Fernkurses nicht erbracht worden ist.

(4) Mitglieder, Angehörige, Mitarbeiter und Beauftragte der Zentralstelle sind verpflichtet, über alle nach Absatz 1 bis 3 bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsunterlagen, die ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Unterlagen sind von der Auskunftspflicht nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 ausgenommen.

**Artikel 5**

(1) Die Zentralstelle beurteilt einen Fernkurs als „geeignet", wenn

1. der Fernkurs in fachlicher und pädagogischer Hinsicht sowie in der Betreuung der Teilnehmer hinreichend und zweckentsprechend auf die in Artikel 2 Abs. 3 genannten Prüfungen vorbereitet;
2. die Vertragsbedingungen, insbesondere die Kündigungsvorschriften, angemessen sind;
3. die Informationen über den Fernkurs objektiv und zuverlässig sind und die Werbung übertriebene oder irreführende Aussagen vermeidet;
4. der Träger dieses Fernkurses nur auf schriftliches Ersuchen von Interessenten persönliche Verbindung mit diesen aufnimmt.

(2) Die Beurteilung „geeignet" ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu treffen; sie kann befristet und unter Auflagen erteilt werden. Die Beurteilung „geeignet" kann insbesondere widerrufen werden, wenn

1. für die in Artikel 2 Abs. 3 genannten Prüfungen neue Regelungen getroffen werden und die überprüften Fernkurse diesen nicht mehr entsprechen;
2. die überprüften Fernkurse infolge Änderung ihres Inhalts oder ihrer Durchführung nicht mehr den in Absatz 1 Nr. 1 gestellten Anforderungen entsprechen;
3. die überprüften Vertragsbedingungen von dem Antragsteller nicht eingehalten oder ohne Zustimmung der Zentralstelle geändert werden;
4. die Zentralstelle infolge Verletzung von in Artikel 4 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 2 genannten Pflichten nicht in der Lage ist, die Übereinstimmung des Fernkurses mit den in Absatz 1 genannten Maßstäben zu prüfen.

(3) Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

(4) Ist ein Fernkurs als „geeignet" beurteilt, darf sein Veranstalter oder Träger bei der Werbung und in Auskünften an Interessenten auf ihn mit folgendem Zusatz hinweisen:

> „Dieser Fernkurs ist von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht als geeignet beurteilt worden."

Er darf außerdem für diesen Fernkurs das von der Zentralstelle festgelegte Gütezeichen verwenden.

(5) Unanfechtbar gewordene Entscheidungen der Zentralstelle werden veröffentlicht.

(6) Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, die Beurteilung der Zentralstelle anzuerkennen und keine andere Beurteilung auszusprechen.

**Artikel 6**

Die Überprüfung eines Fernkurses ist gebührenfrei. Auslagenersatz wird nicht gefordert.

**Artikel 7**

(1) Für Fernlehrgangsteilnehmer, welche die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Zentralstelle als „geeignet" beurteilten Fernkurs nachweisen, ist von jedem vertragschließenden Land, in dem im Zuständigkeitsbereich seines Kultusministers (-senators) vergleichbare staatliche Prüfungen stattfinden, dafür zu sorgen, daß sie eine besondere staatliche Prüfung ablegen können. Dies hat durch von diesem Land selbst eingerichtete Prüfungen oder dadurch zu geschehen, daß durch Vereinbarungen mit anderen Ländern die Möglichkeit, die Prüfung in einem anderen Land abzulegen, sichergestellt wird. Die Länder erlassen übereinstimmende Vorschriften zum Prüfungsverfahren.

(2) Bis zur Einführung besonderer Prüfungen sind die in Absatz 1 genannten Fernlehrgangsteilnehmer zu vergleichbaren staatlichen Prüfungen zuzulassen, so-

fern in dem jeweiligen Land Prüfungen dieser Art durchgeführt werden und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

**Artikel 8**

Die Zentralstelle ist auch zuständig für die Überprüfung von Fernkursen im Sinne von Artikel 2 Abs. 3, die auf Abschlußprüfungen an Fachhochschulen vorbereiten, sofern nach Landesrecht für Externe die Möglichkeit zur Ablegung solcher Prüfungen besteht.

**Artikel 9**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei der Werbung oder in Auskünften an Interessenten vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Zusatz gemäß Artikel 5 Abs. 4 verwendet, obwohl er dazu nicht berechtigt ist;
2. die Beurteilung „geeignet" irreführend verwendet oder
3. das Gütezeichen (Artikel 5 Abs. 4 Satz 2) unbefugt oder irreführend verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 DM geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Zentralstelle.

**Artikel 10**

(1) Kosten, die den Vertretern der Länder und ihren ständigen Stellvertretern entstehen, trägt das entsendende Land.

(2) Sämtliche Einnahmen der Zentralstelle sind zur Verwendung für die ihr obliegenden Aufgaben zweckgebunden. Fehlbeträge erstatten die vertragschließenden Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrundegelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorhergehenden Rechnungsjahres. Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen und im Haushaltsplan des übernächsten Jahres zur Minderung des Zuschußbedarfs als Einnahme auszuweisen.

(3) Die Kultusminister (-senatoren) der Länder stellen jährlich den Entwurf des Haushaltsvoranschlages der Zentralstelle auf; er bedarf der Zustimmung der Finanzminister (-senatoren) der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, die Zentralstelle nach den Beschlüssen der Kultusminister (-senatoren) und Finanzminister (-senatoren) der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen.

(4) Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften maßgebend. Das Land Nordrhein-Westfalen teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den vertragschließenden Ländern mit.

**Artikel 11**

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem vertragschließenden Land durch schriftliche Erklärungen gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1978.

(2) Das kündigende Land bleibt auch nach seinem Ausscheiden verpflichtet, zum Ausgleich eines während seiner Mitgliedschaft entstandenen Fehlbetrages nach Maßgabe des Artikels 10 Abs. 2 Satz 2 beizutragen.

(3) Dieser Staatsvertrag tritt außer Kraft, wenn er von mehr als der Hälfte der vertragschließenden Länder gekündigt worden ist. In diesem Fall ist die Zentralstelle aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(4) Die Länder sind verpflichtet, dem Land Nordrhein-Westfalen alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen,

die über das Ende des Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Artikels 10 Abs. 2 Satz 2 zu erstatten.

(5) Über die Verwendung der Geschäftsräume und des der Geschäftsstelle dienenden Vermögens beschließen die Kultusminister (-senatoren) der Länder gemeinsam mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

**Artikel 12**

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei dem Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt wird. Gleichzeitig tritt der Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht vom 30. Oktober 1969 außer Kraft.

**Anlage 2**

**Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

schließen nachstehenden Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht:

**Artikel 1**

(1) Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen errichtet die Zentralstelle für Fernunterricht als Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Sitz der Zentralstelle ist Köln.

**Artikel 2**

(1) Aufgabe der Zentralstelle ist

1. Fernkurse, die von Einrichtungen mit Sitz in einem der vertragschließenden Länder durchgeführt werden, auf Antrag nach Artikel 5 zu überprüfen;
2. Auskünfte über Fernkurse zu erteilen, die von ihr als geeignet beurteilt worden sind;
3. die Entwicklung des Fernunterrichtswesens zu beobachten und durch Empfehlungen und Anregungen zu fördern;
4. die Länder in Fragen des Fernunterrichts und des Prüfungsverfahrens für Fernunterrichtsteilnehmer zu beraten.

(2) Fernkurse im Sinne dieses Vertrages sind Lehrgänge, die ausschließlich oder überwiegend durch Fernunterricht (-studium) auf Prüfungen vorbereiten, die mindestens in einem Land in den Zuständigkeitsbereich des Kultusministers (-senators) fallen.

**Artikel 3**

(1) Der Zentralstelle gehört je ein Vertreter der vertragschließenden Länder an. Der Kultusminister (-senator) jedes vertragschließenden Landes entsendet einen Beamten seines Geschäftsbereichs für die Dauer von drei Jahren und benennt dessen ständigen Stellvertreter.

(2) Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen beruft auf Vorschlag der Kultusminister (-senatoren) der Länder aus dem Kreis der gemäß Absatz 1 entsandten Beamten den Vorsitzenden der Zentralstelle für die Dauer von drei Jahren. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Die Vertreter der Länder treten nach Bedarf zusammen. Die Zentralstelle ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter der Länder anwesend ist.

(4) Beschlüsse der Zentralstelle werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen erläßt im Benehmen mit den Kultusministern (-senatoren) der Länder eine Geschäftsordnung.

**Artikel 4**

(1) Jeder Veranstalter oder Träger von Fernkursen ist berechtigt, einen Antrag auf Überprüfung eines Fernkurses durch die Zentralstelle zu stellen; dem schriftlichen Antrag sind beizufügen:

1. die Unterlagen über den Fernkurs, auf den sich die Prüfung erstrecken soll;
2. Angaben über Art und Umfang von Korrekturen der eingesandten Arbeiten der Fernlehrgangsteilnehmer;
3. gegebenenfalls Angaben über Form, Inhalt und Umfang vom Antragsteller durchgeführter Zwischen- und Abschlußprüfungen;
4. Angaben über Ausbildungsgang, Prüfungen, Tätigkeiten derjenigen Personen, die Lösungen und Ausarbeitungen der Fernlehrgangsteilnehmer begutachten, verbessern oder prüfen oder die Teilnehmer fachlich beraten, sowie gegebenenfalls über diejenigen Personen, die den vorgesehenen unmittelbaren Unterricht erteilen;
5. die Vertragsbedingungen, die für den zu prüfenden Fernkurs gelten;
6. eine Erklärung darüber, daß sich der Antragsteller verpflichtet,
   a) jede Änderung der in Nummer 1 bis 5 gemachten Angaben unverzüglich der Zentralstelle mitzuteilen,
   b) jederzeit auf Anfrage der Zentralstelle alle Auskünfte über den geprüften Fernkurs vollständig und in angemessener Frist zu erteilen, die für die Überprüfung notwendig sind.

(2) Die Zentralstelle kann weitere Unterlagen und Auskünfte verlangen, sofern die in Absatz 1 genannten Unterlagen für die Entscheidung nicht ausreichen.

**Artikel 5**

(1) Die Überprüfung der Fernkurse erstreckt sich darauf, ob

1. der jeweilige Fernkurs in fachlicher und pädagogischer Hinsicht ausreichend und zweckentsprechend auf die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Prüfungen vorbereitet;
2. die Vertragsbedingungen, insbesondere die Kündigungsvorschriften, angemessen sind.

(2) Die Zentralstelle entscheidet, ob der jeweilige Fernkurs als „geeignet" im Sinne von Absatz 1 zu beurteilen ist, und teilt dies dem Antragsteller mit. Die Beurteilung „geeignet" ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu treffen; sie kann befristet und unter Auflagen erteilt werden.

(3) Die Beurteilung „geeignet" kann insbesondere widerrufen werden, wenn

1. für die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Prüfungen neue Regelungen getroffen werden und die geprüften Fernkurse diesen nicht mehr entsprechen;
2. die geprüften Fernkurse infolge von Änderungen ihres Inhalts oder ihrer Durchführung nicht mehr den in Absatz 1 Nummer 1 gestellten Anforderungen entsprechen;
3. die geprüften Vertragsbedingungen von dem Antragsteller nicht eingehalten oder ohne Zustimmung der Zentralstelle geändert werden;
4. die Zentralstelle infolge Verletzung der in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 genannten Pflichten nicht in der Lage ist, die Übereinstimmung des Fernkurses mit den in Absatz 1 genannten Maßstäben zu prüfen.

(4) Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

(5) Ist ein Fernkurs als geeignet beurteilt, darf sein Veranstalter oder Träger bei der Werbung und in Auskünften an Interessenten auf ihn mit folgendem Zusatz hinweisen:

„Dieser Fernkurs ist von der staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht als geeignet beurteilt worden."

(6) Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, die Beurteilung der Zentralstelle anzuerkennen und keine andere Beurteilung auszusprechen.

**Artikel 6**

Für jede Überprüfung durch die Zentralstelle sind Gebühren zu entrichten und Auslagen zu erstatten. Die Gebühren sollen möglichst kostendeckend sein und in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Gegenstandes für den Antragsteller stehen. Ihre Höhe wird in einer Gebührenordnung festgelegt, die das Land Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit den Kultusministern (-senatoren) der Länder erläßt. Im übrigen gelten die allgemeinen gebührenrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen. Bis zum Erlaß der Gebührenordnung wird eine Gebühr von 50 bis 800 DM erhoben.

**Artikel 7**

(1) Für Fernlehrgangsteilnehmer, die die erfolgreiche Teilnahme an einem als „geeignet" beurteilten Fernkurs nachweisen, sind in jedem vertragschließenden Land besondere Prüfungen einzuführen, sofern im Zuständigkeitsbereich seines Kultusministers (-senators) vergleichbare staatliche Prüfungen stattfinden.

Die Länder erlassen übereinstimmende Vorschriften zum Prüfungsverfahren.

(2) Bis zur Einführung besonderer Prüfungen sind die in Absatz 1 genannten Fernlehrgangsteilnehmer zu vergleichbaren staatlichen Prüfungen zuzulassen, sofern in dem jeweiligen Land im Bereich seines öffentlichen Schulwesens Prüfungen dieser Art durchgeführt werden und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

**Artikel 8**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei der Werbung oder in Auskünften an Interessenten vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Zusatz gemäß Artikel 5 Absatz 5 verwendet, obwohl er dazu nicht berechtigt ist;
2. die Beurteilung „geeignet" irreführend verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 DM geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Zentralstelle für Fernunterricht.

**Artikel 9**

(1) Kosten, die den Vertretern der Länder und ihren ständigen Stellvertretern entstehen, trägt das entsendende Land.

(2) Sämtliche Einnahmen der Zentralstelle sind zur Verwendung für die ihr obliegenden Aufgaben zweckgebunden. Fehlbeträge erstatten die vertragschließenden Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl; hierbei erhöhen oder vermindern sich die Steuereinnahmen um Beträge, welche die Länder im Rahmen des allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen und im Haushaltsplan des übernächsten Jahres zur Minderung des Zuschußbedarfs als Einnahme auszuweisen.

(3) Die Kultusminister (-senatoren) der Länder stellen jährlich den Entwurf des Haushaltsvoranschlages der Zentralstelle auf, er bedarf der Zustimmung der Finanzminister (-senatoren) der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, die Zentralstelle nach den Beschlüssen der Kultusminister (-senatoren) und Finanzminister (-senatoren) der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen.

(4) Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften maßgebend. Das Land Nordrhein-Westfalen teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den vertragschließenden Ländern mit.

**Artikel 10**

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem vertragschließenden Land durch schriftliche Erklärungen gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1975.

(2) Das kündigende Land bleibt auch nach seinem Ausscheiden verpflichtet, zum Ausgleich eines während seiner Mitgliedschaft entstandenen Fehlbetrags nach Maßgabe des Artikels 9 Absatz 2 Satz 2 beizutragen.

(3) Dieser Staatsvertrag tritt außer Kraft, wenn er von mehr als der Hälfte der vertragschließenden Länder gekündigt worden ist. In diesem Fall ist die Zentralstelle aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(4) Die Länder sind verpflichtet, dem Land Nordrhein-Westfalen alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende des Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Artikels 9 Absatz 2 Satz 2 zu erstatten.

(5) Über die Verwendung der Geschäftsräume und des der Geschäftsstelle dienenden Vermögens beschließen die Kultusminister (-senatoren) der Länder gemeinsam mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

**Artikel 11**

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei dem Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt wird.

Wiesbaden, den 30. Oktober 1969

Für das Land Baden-Württemberg:
gez. Seifriz

Für den Freistaat Bayern:
gez. Goppel

Für das Land Berlin:
gez. Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:
gez. Moritz Thape

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
gez. Heinsen

Für das Land Hessen.
gez. Osswald

Für das Land Niedersachsen:
gez. Dr. Diederichs

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
gez. Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz:
gez. H. Kohl

Für das Saarland:
gez. Röder

Für das Land Schleswig-Holstein:
gez. Dr. Lemke



Carl Schünemann Bremen